

Probleme bei der Untersuchung von Fotokopien

Angelika Seibt

Schriftsachverständige werden von privaten Auftraggebern oft zunächst telefonisch oder per E-Mail kontaktiert. Die erste Frage ist dann, ob ein zu prüfendes Schriftstück im Original vorhanden ist und im Original untersucht werden kann.

Oft haben potenzielle Auftraggeber nur Fotokopien. Die Auftraggeber sollten dann gebeten werden, das Original des zu prüfenden Dokumentes zu beschaffen. Das kann mit Hilfe eines Anwaltes geschehen. Oder ein Schriftsachverständiger kann ein Original auch selbst anfordern.

Die Begutachtung von Fotokopien ist mit Problemen verbunden.

1 Nachweis der Echtheit

Wenn eine zu prüfende Schreibleistung X nur als Fotokopie vorliegt, ist die Möglichkeit eines Nachweises ihrer Echtheit eingeschränkt.

Nur die am Original erhobenen Befunde können eine positive Urheberschaftsaussage begründen. „Nicht-Originale enthalten lediglich bildliche Darstellungen von Schreibleistungen, welche in anderen (Original) Schriftstücken vorkommen können. Weder sind sie diesen Schriftstücken gleichzusetzen, noch gibt es eine hinreichend sichere Methode nachzuweisen, dass die darin enthaltenen Schriftzüge unverändert und vollständig reproduziert worden sind. Somit muss bereits offen bleiben, ob ein entsprechendes Original, von welchem das Nicht-Original herrühren soll, überhaupt jemals in der dargestellten Form existiert hat. Selbst wenn keine entsprechenden Merkmale erkennbar sind, kann nämlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die fragliche Schreibleistung in Durchschrift oder Kopie das Produkt einer rückstandsfreien (Foto)Montage ist, bei deren Herstellung mehrere, voneinander unabhängige (Original)Schreibleistungen beliebig miteinander kombiniert worden sind.“¹

„Umstritten ist die Urkundenqualität einer Fotokopie.... Es ist allgemein bekannt, dass mittels Fotomontage (Zusammenlegen von Teilen von Originalurkunden) neue Fotokopierurkunden hergestellt werden können, so dass das Vertrauen auf die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original nur eingeschränkt schutzwürdig erscheint. Dies spricht gegen die Anerkennung einer Fotokopie als Urkunde i. S. des § 267“.²

Bei Fotokopien ist es immer möglich, dass eine gefälschte Schreibleistung X nicht als Fälschung erkannt werden kann, wenn es sich um eine Fotomontage oder um eine Pausfälschung handelt. Die Schriftmerkmale einer fraglichen Schreibleistung X können mit den Merkmalen der authentischen Vergleichsschriften V vollkommen übereinstimmen - und dennoch kann es sich um eine Fälschung handeln, die als Fotomontage oder mittels einer Vorzeichenspur entstanden sein kann. Daher ist ein Nachweis der Echtheit einer nur als Fotokopie vorliegenden Schreibleistung nicht möglich.

¹ GFS-Richtlinie 04

² Haurand, Günter 2004, Seite 65



Abb. 1: Nachname getilgt

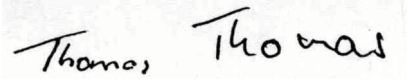


Abb. 2: Name hinzugefügt

In Abbildung 1 wurde der Nachname getilgt. In Abbildung 2 wurde ein anderer Name hinzugefügt. Wenn solche Manipulationen schlecht durchgeführt worden sind, lassen sie sich durch Schattenrisse in einer physikalisch-technischen Untersuchung nachweisen. Es ist aber ebensogut möglich, dass solche durchgeführten Manipulationen nicht zu sehen sind.

Nach der GFS-Richtlinie zum Umgang mit Nicht-Originalen in der forensischen Handschriftenuntersuchung handelt ein Sachverständiger fehlerhaft, wenn er eine über die erste Wahrscheinlichkeitsstufe hinaus gehende Aussage in Richtung einer Urheberidentität vornimmt, da er die Erkenntnismöglichkeiten bei der Begutachtung von Nicht-Originalen überschätzt.

2 Nachweis einer Fälschung

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen (1) dem Nachweis der Echtheit und (2) dem Nachweis einer Fälschung:

- (1) Der Nachweis der Echtheit einer Fotokopie ist nicht möglich.
- (2) Der Nachweis, dass es sich bei einer Fotokopie um eine Fälschung handelt, ist demgegenüber möglich.

In der Fachliteratur wird auf die Position des Ausschlussbeweises hingewiesen.³

Eine Fälschung oder Verfälschung kann dann nachgewiesen werden, wenn eine Fotomontage oder eine Tilgung schlecht ist, so dass sie Schattenrisse enthält.

Fälschungen können auch dann nachgewiesen werden, wenn Schriftzüge deckungsgleich sind. So können verschiedene Urkunden dieselbe Unterschrift aufweisen, die auf allen Urkunden deckungsgleich ist. Wichtig ist, dass die Deckungsgleichheit auch Feinheiten betrifft, wie z.B. druckschwach eingebundene Oberzeichen. Wichtig ist außerdem, dass kopiertechnisch bedingte leichte Verschiebungen in Rechnung gestellt werden. Und schließlich sollte auch immer auf die Variationsbreite in den authentischen Vergleichsschriften geachtet werden.

Eine Fälschung kann außerdem dann nachgewiesen werden, wenn die Schriftmerkmale der fraglichen Schrift X und der Vergleichsschriften V nicht übereinstimmen. Das soll ein Beispiel veranschaulichen:

³ Bekedorf, Gisela / Hecker, Manfred 1989, Seite 250

- (1) Der Nachweis der Echtheit einer Fotokopie nicht möglich: Wenn eine Unterschrift „Meier“ nur als Fotokopie vorliegt, ist ein Nachweis, dass diese Unterschrift von Frau „Meier“ stammt, nicht möglich.
- (2) Der Nachweis, dass es sich bei einer Fotokopie um eine Fälschung handelt, ist demgegenüber möglich: Wenn eine Unterschrift „Schulz“ nur als Fotokopie vorliegt, ist ein Nachweis, dass dies keine Unterschrift von Frau „Meier“ ist, möglich.

Dieser Sachverhalt kann z.B. bei Bestellungen bei einem Versandhaus wichtig sein.

Wenn in der schriftvergleichenden Befunderhebung zahlreiche Unterschiede zwischen X und V festgestellt werden, so kann die Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, dass die verglichenen Schreibleistungen X und V - mit mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit - nicht von einem Urheber stammen.

3 Physikalisch-technische Untersuchung von Fotokopien

Fotokopien können im Stereomikroskop untersucht werden, um Schattenrisse festzustellen.

Fotokopien können mit Scanner und Bildbearbeitung vergrößert werden, um Feinheiten besser beobachtbar zu machen - siehe Anlage 3.

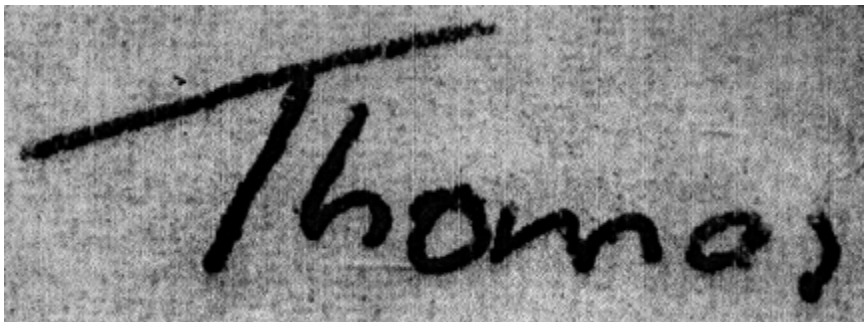


Abb. 3: Feinheiten

Die Schriftzüge auf Fotokopien können Kongruenzuntersuchungen zur Prüfung auf Deckungsgleichheit unterzogen werden.

Auch eine elektrostatische Oberflächenprüfung ist prinzipiell möglich. Denn es kann sein, dass etwas über der Fotokopie geschrieben worden ist. Das kann z.B. bei einem Anonym Schreiben aufschlussreich sein.

Das Schreibmittel sowie unterschiedliche Schreibmittel können in Fotokopien nicht festgestellt werden. Es ist möglich, dass es in einem Original Hinzufügungen mit einem anderen Schreibmittel gibt, die in der Fotokopie nicht zu sehen sind.

Auch Vorzeichen-, Pauspapier- oder Rasurspuren können in Fotokopien nicht erkannt werden.

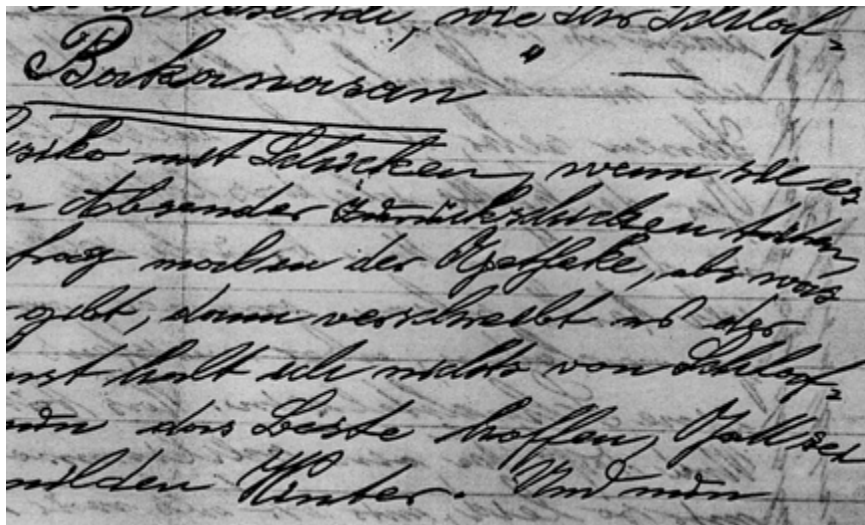


Abb. 4: Dunkle Fotokopie

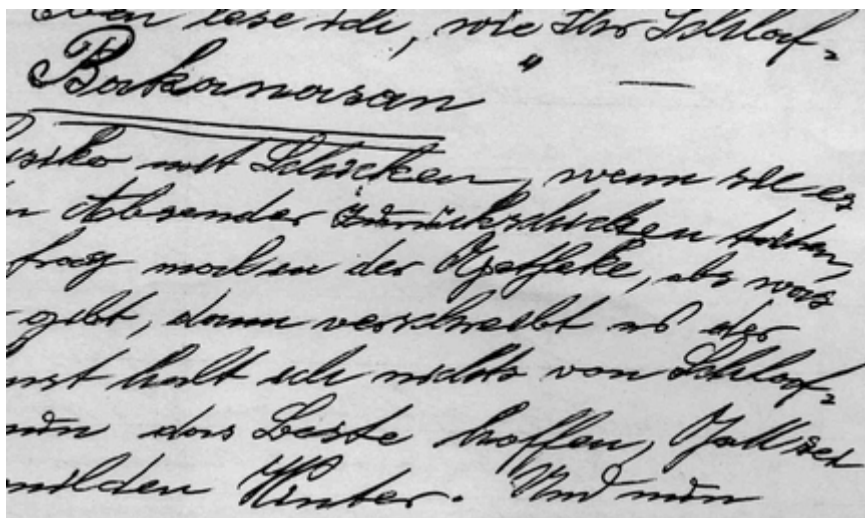


Abb. 5: Helle Fotokopie

Es ist möglich, dass Merkmale des Schriftträgers in einer Fotokopie nicht mehr zu erkennen sind. Abbildung 4 ist die dunkle Fotokopie eines Originals, in der die vorgegebenen Zeilengrundlinien zu sehen sind; außerdem sind in Abbildung 4 die Schriftzüge wahrnehmbar, die sich auf der Rückseite des Schriftträgers befinden. Abbildung 5 ist die helle Fotokopie des Originals, in der die Zeilengrundlinien nicht mehr zu sehen sind. Auch die Papierränder können bei hellen Fotokopien völlig unsichtbar sein. Das gleiche gilt für Besonderheiten wie Lochungen und Falzen.

4 Schriftmerkmale in Fotokopien

Wenn auf schriftvergleichendem Wege eine Fälschung einer nur als Fotokopie vorliegenden Schreibleistung nachgewiesen werden soll, so müssen die Unterschiede zwischen den verglichen Schriften X und V sicher feststellbar sein. Daher ist Wissen über kopiertechnisch bedingte Merkmale notwendig.

4.1 Strichbeschaffenheit

Die Strichspannung kann nur im Original eingeschätzt werden. Auch Feinheiten der Strichbeschaffenheit können in Fotokopien nicht oder nicht sicher erkannt werden. Bei Fotokopien kann es zu Tonerablagerungen kommen, die Strichstörungen vortäuschen, die tatsächlich nicht vorhanden sind.

In Abbildung 3 ist an der Basis des „s“ ein Punkt zu sehen. Hierbei könnte es sich um ein kopiertechnisch bedingtes Merkmal handeln. Im Original ist zu erkennen, dass dieser Punkt kein kopiertechnisch bedingtes Merkmal, sondern eine Druckverstärkung ist. Anhand der Fotokopie ließe sich diese Aussage nicht treffen.

Grobe Strichstörungen - starker Tremor, Ataxien, Deformationen, Nachziehungen, Strichverdoppelungen oder Perseverationen - können auch in Fotokopien erkannt werden. So können die Nachziehungen im „B“, Zeile 1 in den Abbildungen 4 und 5, auch in den Fotokopien erkannt werden. Diese Nachziehungen sind auch im Original vorhanden. Bei der Feststellung von Nachziehungen oder Strichverdoppelungen ist aber grundsätzlich zu bedenken, dass jemand in eine Fotokopie zusätzliche Striche hineingefügt, davon eine weitere Fotokopie angefertigt und diese einem Schriftsachverständigen vorgelegt haben könnte.⁴

Es ist möglich, dass feine Bewegungsvorschläge und Bewegungsrückschläge in einer Fotokopie nicht zu sehen sind. Größere Bewegungsvorschläge und Bewegungsrückschläge lassen sich auch in Fotokopien nachweisen. So ist im „m“ des zweiten „Thomas“ in Abbildung 2 ein Bewegungsvorschlag zu sehen.

Die Strichbreite kann sich ändern, wenn ein Schriftstück mit Vergrößerung oder Verkleinerung fotokopiert wird. Das Wort „Thomas“ hat in Abbildung 3 einen breiteren Strich als in den Abbildungen 1 und 2.

4.2 Druckgebung

Bei der Druckgebung wird die Kraft beurteilt, mit der das Schreibgerät auf das Papier gedrückt wurde. Mehr oder weniger tiefe Druckrillen entstehen beim Schreiben dadurch, dass der Schreibstift mit mehr oder weniger großer Kraft auf das Papier gedrückt wird. Ist die Kraft groß, so entstehen tiefe Druckrillen und der Strich ist breit und stark eingefärbt; ist die Kraft gering, so entstehen flache oder auch keine Druckrillen und der Strich ist schmal und nur schwach eingefärbt.

Die Druckstärke insgesamt kann nur im Original eingeschätzt werden. Es ist aber möglich, dass sich Merkmale des Druckverlaufs auch in Fotokopien nachweisen lassen. Bei stärkerem Druck ist der Strich breiter als bei schwächerem Druck. So sind in den Abbildungen 3 und 4 druckschwache Endzüge zu erkennen.

4.3 Bewegungsfluss

Originalschriften können Stockungen, Strichunterbrechungen und Anflickungen enthalten, die in Fotokopien nicht oder nicht sicher zu erkennen sind. So könnte das „m“ von „Thomas“ in Anlage

⁴ Baier, Peter E. 2003 schildert einen solchen Fall

3 eine Anflückung enthalten. Anhand der Fotokopie kann das jedoch nicht sicher festgestellt werden.

Grobe Strichunterbrechungen und Abstände zwischen Buchstaben und Buchstabenteilen können auch in Fotokopien erkannt werden. So ist klar erkennbar, dass alle Buchstaben von „Thomas“ in Anlage 3 unverbunden geschrieben worden sind.

4.4 Bewegungsführung und Formgebung

Feinheiten in der Bewegungsführung und Formgebung können in Fotokopien nicht immer sicher erkannt werden. So kann es z.B. bei einer komplexen Unterschrift unmöglich sein, Bewegungsführung nachzuvollziehen, was bei einer stereomikroskopischen Untersuchung des Originals möglich wäre.

Auf der anderen Seite können Bewegungsführung und Formgebung dann in einer Fotokopie sicher erkannt werden kann, wenn diese wenig komplex ist. So lässt sich eindeutig feststellen, dass das „T“ von „Thomas“ in Anlage 3 aus Grundstrich und Firstquerstrich besteht.

4.5 Bewegungsrichtung

Die Strichrichtung kann in Fotokopien nicht erkannt werden. Die Zeile in Relation zum Papierrand kann sich bei einer Fotokopie verändert haben, wenn das Original schräg auf dem Kopierer lag.

Neigungswinkel, Lageschwankungen, Läufigkeit und Zeilenführung als „Zeile in sich“ sind auch in Fotokopien ersichtlich. Auch Feinheiten lassen sich beobachten. So endet der Arkadenzug des „h“ von Thomas in Anlage 3 in seiner Bewegungsrichtung nach links unten.

4.6 Vertikale und horizontale Ausdehnung

In Fotokopien können Schriften vergrößert oder verkleinert sein.

Die Proportionen der Ausdehnung, Größenschwankungen in der Mittelzone, Längenunterschiedlichkeit, Längenteilung, Anfangsbetonung versus Anfangsunterbetonung, Endbetonung versus Endunterbetonung, Weite Majuskeln, Weite Mittelzone, Weiteschwankungen und Binnengliederung sind auch in Fotokopien erkennbar.

4.7 Vertikale und horizontale Flächengliederung

Ein DIN A5 Blatt kann durch eine Fotokopie so wirken, als sei es eine Schreibleistung auf einem DIN A4 Blatt mit breiten Rändern. Auch vordruckte Linien oder Kästchen können in Fotokopien nicht mehr zu sehen sein - siehe Abbildungen 4 und 5.

Die Gliederung insgesamt - Absätze, Zeilen- und Wortabstände - kann auch in Fotokopien beurteilt werden. Wiederum ist dabei zu bedenken, dass etwas getilgt oder hinzugefügt worden sein könnte, was beim Lesen des Textes eventuell erschlossen werden kann.

4.8 Sonstige Merkmale

Es ist möglich, dass Fotokopien Zusätze enthalten, die mittels Fotomontage aufgebracht worden sind und die im Original nicht vorkommen. Umgekehrt ist es möglich, dass in Fotokopien etwas getilgt worden ist.

5 Apriori-Wahrscheinlichkeit

Apriori-Wahrscheinlichkeit ist Plausibilität. Noch ohne Berücksichtigung der Befundkonstellation in einem konkreten Fall wird bei der Apriori-Wahrscheinlichkeit beurteilt, wie wahrscheinlich eine Argumentation ist.

Das kann durch ein Beispiel veranschaulicht werden: Die Behauptung, dass es in Deutschland im nächsten November einen Wirbelsturm geben wird, hat eine sehr geringe Apriori-Wahrscheinlichkeit bzw. eine sehr geringe Plausibilität. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrung ist diese Behauptung sehr unwahrscheinlich. Die Beurteilung der Apriori-Wahrscheinlichkeit erfolgt dabei vorab und ohne die konkreten Daten, mit denen eine Wetterprognose für einen bestimmten Zeitraum gemacht werden könnte.

Die Apriori-Wahrscheinlichkeit kann bei der Begutachtung einer Fotokopie bzw. bei einer Fernkopie eine Rolle spielen. In einem Fall sollte geprüft werden, ob eine nur als Telefax vorliegende Erklärung zur Berufungsrücknahme von dem Verurteilten oder von einer anderen Person geschrieben worden ist.

In der vollständigen und systematischen schriftvergleichenden Befunderhebung wurden fast ausschließlich Übereinstimmungen zwischen der komplexen Schreibleistung X in dem Telefax und den Vergleichsschriften V des Verurteilten gefunden. Zahlreiche Übereinstimmungen zwischen X und V hatten einen hohen Beweiswert.

Die Hypothese, dass das Schreiben X nicht von dem Verurteilten stammt, sondern von einer anderen Person in deren normaler Handschrift geschrieben worden ist, konnte aufgrund der im einzelnen beschriebenen beweiskräftigen Übereinstimmungen zwischen X und V ausgeschlossen werden. Denn die übereinstimmende Merkmalskonstellation konnte nicht dadurch erklärt werden, dass eine andere Person zufällig eine gleiche Handschrift hat.

Die Hypothese, dass das Schreiben X eine Pausfälschung oder eine Fotomontage sein könnte, konnte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Irgendwelche Anhaltspunkte in der Befunden gab es für diese Hypothese jedoch nicht. Aufgrund der Anknüpfungstatsachen bzw. der Apriori-Wahrscheinlichkeit war diese Hypothese außerdem auch äußerst unwahrscheinlich. Denn die Herstellung der Handschrift X in der Weise, dass eine andere Person Teile der Handschrift des Verurteilten abgepaust oder mittels einer Fotomontage zusammenstellt, wäre ein sehr aufwendiges Verfahren gewesen. Zudem hätten dieser Person auch Handschriften des Verurteilten zur Verfügung gestanden haben müssen, aus denen der entsprechende Text X zusammengestellt hätte werden können.

Auch die Hypothese, dass das Schreiben X eine freihändig geführte Nachahmungsfälschung sein könnte, war sehr unwahrscheinlich und konnte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Denn das Schreiben X wäre eine sehr schwer herzustellende Schreibleistung mit zahlreichen individuellen Merkmalen gewesen.

Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass es in den Befunden keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die geprüfte Erklärung X von einer anderen Person geschrieben worden sein könnte. Da

die Erklärung X jedoch nur als Telefax vorhanden war, wurde das Ergebnis der Untersuchung vorsichtig formuliert.

6 Zusammenfassung

Eine Begutachtung von Fotokopien sollte möglichst unterbleiben. Zunächst sollte immer versucht werden, das Original der zu prüfenden Schreibleistung X zu beschaffen.

Falls das Original nicht mehr vorhanden ist, so lässt sich die Echtheit einer Schreibleistung X nicht zweifelsfrei nachweisen. Denn es ist möglich, dass eine Fotokopie eine Fälschung ist, ohne dass dies erkannt werden kann.

Fälschungen lassen sich auch anhand von Fotokopien nachweisen. Der Nachweis der Fälschung darf sich dabei allerdings nicht auf Merkmale stützen, die kopiertechnisch bedingt sein können.

Literatur

- Baier, Peter E. (2003): Zum Umgang mit Nichtoriginalen; in Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung 2/03, 72-74
- Bekedorf, Gisela / Hecker, Manfred (1989): Grundlagen und Probleme der Begutachtung von Nicht-Originalen; in: Wolfgang Conrad, Brigitte Stier: Grundlagen, Methoden und Ergebnisse der forensischen Schriftuntersuchung, Lübeck, Schmidt-Römhild, Seiten 247-271
- GFS-Richtlinie 04: Umgang mit Nicht-Originalen in der Forensischen Handschriftenuntersuchung, Erfurt 20.06.2003
- Haurand, Günter (2004): Das Wichtigste - Urkundenfälschung; in: KRIMINALISTIK 1/2004, S.63-67